

Name der Gesellschaft
Allgemeine Renten= Capital= und Lebensversicherungsbank
Teutonia.

会社名
トイトニア一般・年金・一時金・生命保険銀行（追加）

認可年月日
1870.04.17.

業種
保険

掲載文献等
Extrabeilage zum Amtsblatt der Regierung zu Köln,
Jg.1870, SS.1-2.

ファイル名
18700417ARCLT_A.pdf

Extra-Beilage

zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Köln aRh.

Dem beifolgenden Nachtrage vom 29. November v. J. zu den Statuten der Allgemeinen Renten- und Lebensversicherungsbank Teutonia zu Leipzig wird die in der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 24. Juni 1861 vorbehaltene Genehmigung hierdurch erteilt. Die Bedingungen dieser Konzession bleiben in Kraft. Berlin, den 17. April 1870.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. Der Minister des Innern. In Vertretung
v. Krenplitz. Ritter.
Genehmigungs-Urkunde.
Min. f. Handel u. IV. 5259.
Min. d. Innern: I. A. 3133.

Nachtrag zu den Statuten der Teutonia.

Die §§ 28 bis 45 der gegenwärtig geltenden Statuten der Teutonia kommen in Wegfall, und dafür treten die nachstehenden Paragraphen in Kraft:

§ 28. Die Rechte, welche den Actionären und den Versicherten der Teutonia in ihrer Gesamtheit zustehen, werden durch die Generalversammlung, durch den Ausschuss und durch das Directorium ausgeübt.

Generalversammlung.

§ 29. In der Generalversammlung können als stimmberechtigt nur Dispositionsfähige erscheinen, und zwar:

a) Actionäre, welche im statutenmäßigen Besitze mindestens Einer Actie sind, auf welche die ausgeschriebenen Einzahlungen geleistet worden, und

b) Versicherte, welche seit mindestens fünf Jahren dividendeberechtigt sind, sofern ihre Versicherungen einen Gesamtzeitwerth von mindestens 100 Thalern haben. Zur Vertretung dividendeberechtigter Versicherungen in der Generalversammlung sind diejenigen befugt, welchen nach § 59 Eigenthumsrechte an der Bank zustehen.

Der Umfang des Stimmrechts jedes Betheiligten richtet sich nach dem Antheile, welchen er an dem Vermögen der Bank hat (vergl. § 14 und § 21). Jedes volle hundert Thaler Vermögensantheil gewährt Eine Stimme.

Versicherungsscheine, die auf bereits verstorbene Personen lauten, berechtigen nicht zum Erscheinen.

Vor jeder Generalversammlung hat die Bank ein Verzeichniß der nach diesen Bestimmungen stimmberechtigten Personen mit Angabe der auf jede entfallende Stimmenzahl anzufertigen. Dieses ohne Namen, nur unter Angabe der Nummern der Actien, sowie der Nummern der betreffenden Versicherungsscheine, in Druck zu bringende Verzeichniß muß mindestens 21 Tage vor der Generalversammlung im Bureau der Bank ausliegen. Exemplare desselben werden auf Verlangen an zur Theilnahme an der Generalversammlung Berechtigte ausgegeben. Einwendungen gegen dasselbe sind bis acht Tage vor der nächsten Generalversammlung bei dem Directorium anzubringen, welches über dieselben zu entscheiden hat.

§ 30. Bei dem Eintritt in die Generalversammlung hat jeder Anwesende sich über seine Person zu legitimiren und den nach dem vorgezeichneten Verzeichniß mit der Stimmenzahl ausgefüllten Stimmzettel zu empfangen.

Bevollmächtigung ist nicht gestattet. Als Stellvertreter werden jedoch zugelassen Ehemänner, Vormünder und Curatoren.

Abwesende sind an die gefassten Beschlüsse gebunden.

§ 31. Die Einladung zu der Generalversammlung hat das Directorium mit Angabe des Zweckes und unter Einräumung einer Frist von 30 Tagen nach § 27 öffentlich bekannt zu machen.

Die Leitung derselben hat der Vorsitzende im Directorium; sie kann aber auch von diesem einem Anderen übertragen werden.

§ 32. In der ersten Hälfte jedes Jahres findet eine ordentliche Generalversammlung statt.

Außerordentliche General-Versammlungen sind abzuhalten, sobald der Ausschuss oder das Directorium sie beschließen, oder eine Anzahl von zur Theilnahme an den Generalversammlungen Berechtigter (s. § 29.), welche zusammen mindestens ein Zehntel aller für die letztvorausgegangene Generalversammlung festgestellten Stimmen (gleichviel ob sie vertreten gewesen oder nicht) repräsentiren, eine solche bei dem Directorium beantragt hat.

§ 33. Der Generalversammlung steht insonderheit zu:

a) Die Einsicht und Prüfung der Jahres-Bilanz auf Grund des ihr vom Vorsitzenden des Directorium erstatteten Berichtes, die Bestimmung der Abschreibung an der Begründungsschuld und der Gewinnvertheilung, und die Justification der Jahresrechnung;

b) die Wahl von Mitgliedern des Ausschusses (s. § 36);

c) die Entscheidung über zwischen Ausschuss und Directorium etwa bestehende Differenzen;

d) der Beschluß wegen Erhöhung oder Verminderung des Actienkapitals;

e) der Beschluß von Aenderungen der Statuten und von Zusätzen zu denselben;

f) der Beschluß wegen Auflösung der Bank.

§ 34. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden die entscheidende Stimme zu.

Nur dann, wenn es sich um Widerruf der Bestallung des Vereins-Vorstandes, um Ausgabe neuer Actien oder um Aenderung oder Ergänzung der Statuten, oder endlich um freiwillige Auflösung der Bank handelt, ist zur Herstellung eines gültigen Beschlusses eine Mehrheit von zwei Dritteln Stimmen nöthig. Der Beschluß der freiwilligen Auflösung der Bank erlangt überdies nur dann Gültigkeit, wenn er in zwei, mindestens zwölf Wochen auseinander liegenden Generalversammlungen gleichmäßig gefasst ist.

Bei Wahlen ist, wenn eine absolute Stimmenmehrheit im ersten Wahlgange sich nicht ergibt, eine Wiederholung der Wahl vorzunehmen, bei welcher relative Stimmenmehrheit und im Falle der Stimmengleichheit das Loos entscheidet.

§ 35. Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung ist — und zwar soweit gesetzlich nöthig, ein notarielles — Protokoll aufzunehmen, welches in der Generalversammlung, auf die es sich bezieht, vorzulesen und von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Ausschussmitgliedern, wie zwei andern Theilnehmern an der Generalversammlung zu unterzeichnen ist.

Ausschuss.

§ 36. Der aus 12 Mitgliedern bestehende Ausschuss (vergl. Art. 225 des Allgem. d. Handelsgesetzbuches) hat in Leipzig seinen Sitz. Zum Mitgliede wählbar ist mit Ausnahme der Directoren und der Angestellten der Bank Jeder, der zur Theilnahme an den General-Versammlungen nach § 29 berechtigt ist und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet.

In der jedes Jahr abzuhaltenden ordentlichen Generalversammlung treten drei Mitglieder des Ausschusses aus und werden zwei Mitglieder des Ausschusses gewählt. Ein drittes Mitglied wird nach der Generalversammlung von dem Ausschusse selbst gewählt.

Die Reihe der Auscheidenden richtet sich nach der Anciennität. Die Auscheidenden sind wieder wählbar.

§ 37. Innerhalb acht Tagen nach jeder ordentlichen Generalversammlung hat der Ausschuss aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter derselben zu wählen, welche als solche bis zur Wahl ihrer Nachfolger zu fungiren haben. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter müssen ihren Wohnsitz in Leipzig haben.

Ebenfalls innerhalb des vorgedachten Zeitraums hat der Ausschuss die Stellvertretung der Mitglieder des Directorium zu ordnen, indem er feststellt, in welcher Reihenfolge Mitglieder des Ausschusses nöthigen Falles zur Uebernahme dieser Function einzuberufen sind (s. § 44).

Wenn aus irgend einem Grunde ein Mitglied des Ausschusses außer der Reihe ausscheidet, so hat der Ausschuss durch Nachwahl aus der Zahl der nach § 36 Qualificirten sich zu ergänzen. Der auf solche Art in den Ausschuss Gelangte ist so lange Mitglied desselben, als der, an dessen Stelle er getreten, zu fungiren gehabt hätte. — Der Austritt ist den Ausschussmitgliedern jederzeit gestattet.

§ 38. Der Vorsitzende des Ausschusses ruft nach seinem Ermessen, oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Ausschusses, oder auf Antrag des Directorium den Ausschuss zusammen, und giebt im Falle der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme ab. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern erforderlich.

§ 39. Zu gemeinschaftlichen Sitzungen des Ausschusses und des Directorium kann sowohl der Vorsitzende des Ausschusses, als der Vorsitzende des Directorium einladen; in denselben führt der, von welchem die Einladung ausgegangen, den Vorsitz.

§ 40. Dem Ausschusse liegen insbesondere folgende Geschäfte ob:

a) die Wahl der Mitglieder des Directorium; die Feststellung der Anzahl derselben und der denselben zu gewährenden Remuneration und der etwaigen sonstigen Anstellungsbedingungen;

b) auf Grund der Vorstellungen und Vorschläge des Directorium die Genehmigung der Anstellung und Honorirung eines Bevollmächtigten im Sinne des § 46 der Statuten und des Bank-Cassirers und im Einvernehmen mit dem Directorium die Feststellung der den Angestellten der Bank etwa aufzuerlegenden Cautionen;

c) die Ueberwachung des Directorium;

d) die Prüfung der Jahresrechnungen der Bank (wobei der Bericht eines vereideten, vom Ausschusse bestellten Revisors zu hören), und nach Nichtigfinden die Mitunterschrift derselben durch den Vorsitzenden und zwei von ihm dazu requirirte Mitglieder des Ausschusses.

Vorstand. (Directorium.)

§ 41. Das außer dem Vorsitzenden mindestens aus drei Mitgliedern bestehende Directorium (vergl. Allgem. d. Han-

delsgesetzbuch Art. 227) hat in Leipzig seinen Sitz. Mitglieder desselben können nur solche Personen sein, welche dispositionsberechtigt und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Das Directorium wählt seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Aus dem Directorium scheidet in der Regel und soweit nicht durch die Anstellungsbedingungen (cf. § 40a) etwas anderes festgestellt worden, jedes Jahr nach Genehmigung der Jahresrechnung ein Mitglied aus. Das ausgetretene Mitglied ist wieder wählbar. Die Reihe des Auscheidens erfolgt nach der Anciennität. Der Austritt ist den Mitgliedern des Directorium jederzeit gestattet. (Vergl. § 40a.)

§ 42. Die Namen der Directoren sind, so oft eine Veränderung in der Zusammensetzung des Directorium vorgeht, sofort und jedes Mal unter Bezeichnung des Vorsitzenden als solchen öffentlich bekannt zu machen (s. § 27). Durch diese Bekanntmachung werden die Directorialmitglieder als Vertreter der Bank legitimirt. Die Legitimation der Beamten der Bank geschieht durch Bescheinigung des Directorium.

§ 43. Der Vorsitzende des Directorium leitet den Geschäftsgang der Bank.

§ 44. Das Directorium ist beschlussfähig, sobald mindestens drei Mitglieder gegenwärtig sind. Wenn der Fall einträte, dass wegen Behinderung von Directorialmitgliedern ein Beschluss des Directorium nicht zu Stande zu bringen wäre, so ist die Ergänzung des Directorium aus der Zahl der Ausschussmitglieder zu bewirken nach der Reihenfolge, welche der Ausschuss (s. § 37) festgesetzt hat.

§ 45. Das Directorium fasst seine Beschlüsse durch einfache Majorität. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden eine entscheidende Stimme zu.

Im Zusammenhange mit vorstehender Statutenänderung müssen noch folgende einzelne Paragraphen der Statuten wie nachstehend abgeändert werden.

§ 18. Anstatt: „und das Ergebnis öffentlich bekannt zu machen“ ist zu setzen:

„und das Ergebnis der Generalversammlung zur Genehmigung vorzutragen.“

§ 50 erhält folgende Fassung:

§ 50. Das Directorium kann sich nach Bedürfnis einen Syndicus zuordnen. Es hat denselben zu wählen und dessen Honorar festzustellen. Dem Syndicus liegt ob:

- Das Protocoll über die Directorialsitzungen zu führen;
- sein Gutachten in allen rechtlichen Angelegenheiten zu ertheilen.

In § 51 fallen die Worte: „und vom Ausschusse beauftragt“, sowie „welches der Ausschuss zu genehmigen hat“ weg.

§§ 73—75 fallen weg und dafür ist zu setzen:

„§ 73. Die Auflösung der Bank muss erfolgen, sobald Concurrs zu deren Vermögen ausbricht. Außerdem kann dieselbe nur stattfinden, wenn die Generalversammlung sie beschließt (s. § 33 f. u. § 34). Sobald ein Antrag auf Auflösung der Bank auf die Tagesordnung einer Generalversammlung gesetzt werden soll, hat das Directorium der Staatsregierung die bevorstehende Generalversammlung anzuzeigen.“

§ 76 erhält die Bezeichnung § 74; § 77 wird § 75 und § 78 fällt weg.

Transitorische Bestimmung.

Die zur Zeit fungirenden Ausschussmitglieder gelten gleich solchen, die auf Grund des gegenwärtigen Nachtrags a. gewählt sind.

Leipzig, am 29. November 1869.